



Verbraucherzentrale
Bundesverband

17. Jan. 2024

EINGEGANGEN

**Landgericht
Hildesheim**
Im Namen des Volkes
Urteil

3 O 109/23

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,
Geschäftszeichen: U 15696-3

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Digistore24 GmbH, St.-Godehard-Straße 32, 31139 Hildesheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Hildesheim – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____, den Richter am Landgericht _____ und die Richterin _____ auf die mündliche Verhandlung vom 12.12.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu voll-

ziehen an dem Geschäftsführer, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, auf der Internetseite <https://www.guitar-campus.de/> Verträge über Dauerschuldverhältnisse betreffend Online-Gitarrenunterricht anzubieten und/oder anbieten zu lassen, ohne sicherzustellen und/oder sicherstellen zu lassen, dass Verbraucher eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf dieser Internetseite abschließbaren Vertrages über eine ständig verfügbare sowie unmittelbar und leicht zugängliche Kündigungsschaltfläche abgeben können, wie geschehen auf der Internetseite <https://www.guitar-campus.de/>.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00€ nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.05.2023 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 5.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 2.500,00 €.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt eine Unterlassung durch die Beklagte nach dem Unterlassungsklagegesetz.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein und Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 27 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland; zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehören die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen, die Förderung des Verbraucherschutzes, die Stärkung der Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft, das Leisten eines Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, indem Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften erforderlichenfalls durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen sowohl national als auch international unterbunden werden. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG unter der laufenden Nummer 58 eingetragen.

Die Beklagte betreibt die Internet-Plattform [digistore24.com](https://www.digistore24.com), über welche sie Vertragsschlüsse über die Veräußerung von Produkten und die Zurverfügungstellung von Dienstleistungen mit Dritten vornimmt.

Unter der Website [guitar-campus.de](https://www.guitar-campus.de), die von der GC Ventures UG betrieben wird, werden entgeltliche Schulungsunterlagen und -videos zum Erlernen des Gitarrespielens als monatliches Abonnement angeboten. Durch einen Klick auf die jeweiligen Bestellflächen erfolgt eine Weiterleitung auf die von der Beklagten betriebene Website [digistore24.com](https://www.digistore24.com), unter welcher eine verbindliche Bestellung der angebotenen Leistungen erfolgen kann. Das Erreichen der Bestellseite ist dabei allein über die Verlinkung auf der Website [guitar-campus.de](https://www.guitar-campus.de) oder – bei Kenntnis

der aus sechs Ziffern bestehenden Produktnummer – die direkte Eingabe der URL in die Navigationsleiste eines Browsers möglich. Bei Abschluss eines Abonnements wird die Beklagte Vertragspartnerin des jeweiligen Abonnenten.

Eine Schaltfläche zum Kündigen des Schulungsabonnements findet sich auf der Website guitar-campus.de nicht. Auf der Website digistore24.com wird eine entsprechende Fläche – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt –im Navigationsbereich vorgehalten.

Mit Schreiben vom 27.01.2023 forderte der Kläger die Beklagte zur Unterlassung des Angebots von Online-Gitarrenunterricht auf der Webseite guitar-campus.de ohne Zurverfügungstellung der Kündigungsschaltfläche und zur Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung unter Fristsetzung bis zum 10.02.2023 sowie zur Zahlung durch die klägerische Tätigkeit entstandener Auslagen in Höhe von 260,00 € binnen weiterer zwei Wochen auf. Dem trat die Beklagte mit Schreiben vom 09.02.2023 entgegen.

Der Kläger meint, die Beklagte verstoße gegen ihre Pflicht nach § 312k Abs. 1 BGB, indem sie nicht Sorge dafür trage, dass sich auf der Website guitar-campus.de eine Kündigungsschaltfläche befindet. Sie sei entsprechend zu einer Unterlassung des Angebots von entgeltlichem Online-Gitarrenunterricht ohne Zurverfügungstellung der Schaltfläche auf dieser Seite verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an dem Geschäftsführer, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, auf der Internetseite <https://www.guitar-campus.de/> Verträge über Dauerschuldverhältnisse betreffend Online-Gitarrenunterricht anzubieten und/oder anbieten zu lassen, ohne sicherzustellen und/oder sicherstellen zu lassen, dass Verbraucher eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf dieser Internetseite abschließbaren Verträge über eine ständig verfügbare sowie unmittelbar und leicht zugängliche Kündigungsschaltfläche abgeben können, wie geschehen auf der Internetseite <https://www.guitar-campus.de/>, Anlagenkonvolut K 2,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, eine Pflicht zur Vorhaltung einer Kündigungsschaltfläche auf der Website guitar-campus.de treffe sie nicht, da sie nicht Betreiberin der Website sei. Sie bediene sich der Seite auch nicht zur Veräußerung der Abonnements. Vielmehr sei sie als Reseller für die Seitenbetreiberin

tätig, in deren Interesse eine Bewerbung des Gitarrenunterrichts liege. Für das Verhalten der Seitenbetreiberin habe sie, die Beklagte, nicht einzustehen.

Die Klage ist der Beklagten am 26.05.2023 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf die begehrte Unterlassung aus § 2 Abs. 1 UKlaG.

Nach dieser Vorschrift kann jener, der in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen, im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

a) Der Kläger ist zur Anspruchsdurchsetzung berechtigt, da er gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UKlaG als ein qualifizierter Verbraucherverband in die Liste des Bundesamts für Justiz nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

b) Die Beklagte ist taugliche Anspruchsschuldnerin. Dahinstehen kann dabei, ob sie die Gestaltung der Website guitar-campus.de in irgendeiner Weise selbst (mit-)beeinflusst hat oder diese von der GC Ventures UG selbstständig vorgenommen wurde.

Der Unterlassungsanspruch ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 UKlaG auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet, wenn die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen werden. Jedenfalls dies ist vorliegend der Fall, da die GC Ventures UG Beauftragte der Beklagten ist.

Die Terminologie des Beauftragten ist an § 8 Abs. 2 UWG angelehnt. Hiernach kann Beauftragter auch ein selbstständiges Unternehmen sein. Entscheidend ist, dass der Werbepartner in die betriebliche Organisation des Betriebsinhabers in der Weise eingegliedert ist, dass der Erfolg der Geschäftstätigkeit des beauftragten Unternehmens dem Betriebsinhaber zugutekommt und der Betriebsinhaber einen bestimmenden, durchsetzbaren Einfluss auf diejenige Tätigkeit des beauftragten Unternehmens hat, in deren Bereich das beanstandete Verhalten fällt. Dabei kommt es nicht darauf an, welchen Einfluss sich der Betriebsinhaber gesichert hat, sondern welchen Einfluss er sich sichern konnte und musste (BGH GRUR 2023, 343, 344).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

aa) Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der GC Ventures UG in Gestalt einer Bewerbung des Angebots der Beklagten kam Letzterer unmittelbar zugute, da die Beklagte an der Nachfrage ihrer entgeltlichen Angebote denklologisch ein wirtschaftliches Interesse hatte und die Angebote faktisch ausschließlich durch eine Verlinkung auf der Website guitar-campus.de erreichbar wa-

ren. Insoweit erweiterte die GC Ventures UG den Geschäftsbetrieb der Beklagten durch die allein von ihr angebotene Erreichbarkeit des beklagtenseitigen Produkts, wobei die Beklagte gerade diese grundsätzlich von ihr zur Verfügung zu stellende Erreichbarkeitsverschaffung auf die GC Ventures UG auslagerte (vgl. hierzu BGH a.a.O.).

bb) Die Klägerin hat auch einen durchsetzbaren Einfluss auf die GC Ventures UG. So tritt sie nach eigenem Vortrag als Resellerin auf, veräußert entsprechend Leistungen eines Anbieters – vorliegend wohl der GC Ventures UG – an Dritte. Der ursprüngliche Anbieter, welcher sich eines Resellers bedient, wird nur in dem Fall durch den Reseller vergütet, in welchem Letzterer das Produkt des ursprünglichen Anbieters an einen Kunden absetzt. Entsprechend konnte die Beklagte bereits dadurch Einfluss auf die GC Ventures UG nehmen, dass sie deren Leistungen nicht länger als Reseller anbietet und der GC Ventures UG so ihre Verdienstmöglichkeit nimmt.

Unabhängig davon hatte sich die Beklagte einen Einfluss auf die GC Ventures UG auch zu sichern, da diese den Geschäftsbetrieb der Beklagten durch die Zurverfügungstellung der einzigen Erreichbarkeit des beklagtenseitigen Angebots erweiterte. Insoweit besteht ein Unterschied zu sog. Affiliates, welche allein im eigenen Interesse und völlig unabhängig von dem beworbenen Produkt versuchen, durch bloße Anzeigenschaltung Provisionen zu generieren (hierzu OLG Hamburg GRUR-RR 2021, 26, 29). Vorliegend geht es der GC Ventures UG – anders als einem Affiliate – gerade darum, „ihr“ durch die Beklagte angebotenes Produkt zu vermarkten.

c) Die Beklagte hat gegen ein Verbraucherschutzgesetz verstoßen.

aa) Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Abs. 1 UKlaG sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. c UKlaG gerade solche Normen des BGB, die Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr betreffen. Um eine solche Norm handelt es sich bei § 312k BGB.

bb) Die Beklagte hat auch gegen diese Norm verstoßen.

Nach § 312k Abs. 1 und 2 BGB hat ein Unternehmer dann, wenn Verbrauchern über eine Website ermöglicht wird, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist, sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Website eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Website abschließbaren Vertrags über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann.

Dem kam die Beklagte nicht nach.

(1) Bei ihr handelt es sich um eine Unternehmerin im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, da sie gewerbliche Zwecke mit dem Angebot des Schulungsabonnements verfolgte. So ist das Geschäftsmodell der Beklagten darauf ausgerichtet, Einkünfte aus der Vermarktung von Produkten und Abonnements über das Internet zu generieren.

(2) Das Angebot richtete sich auch an Verbraucher, da das Erlernen und Spielen von Instrumenten ganz überwiegend der Freizeitbeschäftigung und regelmäßig nicht gewerblichen Zwecken dient.

(3) Bei dem Abonnement handelt es sich um ein entgeltliches Dauerschuldverhältnis, da es die Vertragsparteien – bei ausbleibender Kündigung – über einen unbestimmten Zeitraum bindet und das beklagtenseitige Schulungsangebot durch den Verbraucher jedenfalls nach Ablauf einer Probephase zu vergüten ist.

(4) Die Website guitar-campus.de ermöglicht auch den Vertragsschluss. So war es Interessenten ohne genaue Kenntnis der Produkt-URL allein auf diesem Wege möglich, das Angebot der Beklagten zu erreichen und den Vertrag mit der Beklagten abzuschließen.

Hierbei ist unerheblich, ob die Website allein von der GC Ventures UG und nicht (auch) von der Beklagten betrieben wird. Jedenfalls hatte die Beklagte die Pflicht, Sorge dafür zu tragen, dass der Betreiber der Website eine Kündigungsschaltfläche vorhält (vgl. BeckOK/Maume, BGB, 68. Edition Stand: 01.11.2023, § 312k Rn. 10 unter Verweis auf BT-Drs. 19/30840, 16).

Auch nicht entscheidungserheblich ist, ob und ggf. ab wann die Beklagte auf der Website digistore24.com eine Kündigungsschaltfläche vorhielt. Das streitgegenständliche Schulungsabonnement ist gerade nicht über diese Website ansteuerbar, sondern wird allein über die Seite guitar-campus.de vertrieben. Insoweit enthält auch die Bestellseite digistore24.com/product/358410 ausweislich der Anlage K3 keine Kündigungsschaltfläche, wobei eine solche auch nicht unmittelbar zugänglich im Sinne des § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB wäre, da der Verbraucher zum Erreichen des Bestellformulars zunächst sein Interesse an dem Produkt durch Klick auf eine entsprechende Schaltfläche auf der Seite guitar-campus.de bekunden müsste.

c) In der Rechtsfolge hat die Beklagte es zu unterlassen, die streitgegenständliche Schulung auf der Website guitar-campus.de anzubieten, ohne dass diese Seite über eine Kündigungsschaltfläche verfügt.

2. Ferner hat der Kläger Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 260,00 € aus § 5 UKlaG i. V. m. § 13 Abs. 3 UWG (vgl. MüKo/Micklitz/Rott, ZPO, 6. Auflage 2022, § 5 UKlaG Rn. 14). Die Höhe der angefallenen Aufwendungen wurde von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen und ist nach Überzeugung der Kammer angemessen. Bei ihnen handelt es sich auch nicht um Verfahrenskosten, welche in einem sich der Hauptsache anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren geltend zu machen wären (vgl. KG BeckRS 2005, 14202 Rn. 4).

3. Die Zinsen stehen dem Kläger nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

IV.

Bei der Streitwertfestsetzung folgt die Kammer der Wertangabe des Klägers in der Klageschrift, der die Beklagte nicht entgegengetreten ist.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin

Verkündet am 09.01.2024

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

T